

RS Vwgh 1991/1/23 90/03/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §52 Abs1;
AVG §52;
StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Einem Amtsarzt (Polizeiarzt) ist aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und vor allem seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis dafür zuzutrauen, daß er - abgesehen von Grenzfällen - aufgrund von Symptomen beurteilen kann, ob der Untersuchte sich in einem derartig durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, daß sein Blutalkoholgehalt zumindest 0,8 Promille erreicht (Hinweis 13.12.1989, 88/03/0186).

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 %o und darüberAlkoholbeeinträchtigung unter 0,8 %oAlkoholbeeinträchtigung
FahrtüchtigkeitBeweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer SachverständigerFeststellung der
Alkoholbeeinträchtigung AlkoholisierungssymptomeSachverständiger ArztFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung
Gutachten Polizeiarzt Amtsarzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030048.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>